



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft (2010)**

Vom 10. Januar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 (nicht belegt)“
 - b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
„§ 26 Anrechnung von Kompetenzen“
 - c) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Anerkennungen“ durch das Wort „Anrechnungen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die als Nebenfach wählbaren Fächer werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des

Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 30 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Bachelorarbeit und die Modulteilprüfungen zu den Modulen P 3 und P 8.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, beliebig oft wiederholt werden.

(8) Die Bachelorarbeit (§ 14) und jede andere Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(9) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(11) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen in diesem Bachelorstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
(nicht belegt)“**

6. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters

bestanden sein.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 10 sowie des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47

Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen

- Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz“**

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

9. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Wer vor dem Wintersemester 2011/12 in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wurde und bislang auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 29. September 2009, geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2009, studiert, studiert nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 29. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2012.

(3) Wer vor dem Wintersemester 2011/12 in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wurde und bislang auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010, studiert, studiert nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010, in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(4) Wer erstmals zum Wintersemester 2011/12 oder später in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Buchwissenschaft vom 10. Januar 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Dezember 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Januar 2012, Nr. I.3-H/453.13:5.

München, den 10. Januar 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Januar 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. Januar 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2012.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
6 Bachelorstudiengang: Buchwissenschaft (Bachelor of Arts, B.A.)																	180
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Basismodul	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Grundkurs Buchwissenschaft	Seminar	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Grundzüge der Buchhandelsgeschichte I	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 2	Grundlagen und Innenansichten eines Medienkonzerns	WS												
(1.)		P	P 2.1		WS	keine	Berufsbilder in Verlag und Sortiment	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(1.)		P	P 2.2		WS	keine	Medien- und Urheberrecht – juristische Grundkenntnisse	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)		P	P 2.3		WS	keine	Grundlagen des Verkaufens im Buchhandel	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
	keine	P	P 3 / I	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
(1.)		P	P 3.1		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.2		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Übung)	Übung	2								
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 3 / II	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
(2.)		P	P 3.3		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.4		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 4	Lektorat und Programmplanung	SS												
(2.)		P	P 4.1		SS	keine	Buchmarkt- und Leserforschung/ Marktforschung	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(2.)		P	P 4.2		SS	keine	Programmplanung in Verlag und Sortiment	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(2.)		P	P 4.3		SS	keine	Redaktion und Lektorat	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	P	P 5	Grundfragen und Methoden der Buchwissenschaft I	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		SS	keine	Methodische Grundlagen der Buchwissenschaft	Seminar	2								(2)
		P	P 5.2		SS	keine	Anwendungsgebiete der Kultur- und Medienwissenschaften	Seminar	2								(3)
		P	P 5.3		SS	keine	Schlüsselqualifikation Informationskompetenz I (Tutorium)	Tutorium	1								(1)
3. Fachsemester																	
	keine	P	P 3 / III	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WS												
(3.)		P	P 3.5		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 6 / I	Grundfragen und Methoden der Buchwissenschaft II	WS												
(3.)		P	P 6.1		WS	keine	Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte	Proseminar	2	keine	MTP	Thesenpapier und Hausarbeit	ca. 3.000 Zeichen und ca. 20.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6
	keine	P	P 7 / I	Moderner Buchmarkt: Vertrieb und Marketing	WS												
(3.)		P	P 7.1		WS	keine	Marketing und Vertrieb im Buchhandel I	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 8 / I	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 8.0.1, P 8.0.2 und P 8.0.4 bis P 8.0.7 sind fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen. Dabei sollen im 3. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten und im 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(3.)		WP	P 8.0.1		WS und SS	keine	Unternehmensrechnung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 9 / I	Neue Medien und Buchhandel	WS												
(3.)		P	P 9.1		WS	keine	E-Publishing	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(3.)		P	P 9.2		WS	keine	Online-Buchhandel	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
	keine	P	P 6 / II	Grundfragen und Methoden der Buchwissenschaft II	SS												
(4.)		P	P 6.2		SS	keine	Grundzüge der Buchhandelsgeschichte II	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		P	P 6.3		SS	keine	Schlüsselqualifikation Informationskompetenz II (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Hausarbeit oder Klausur	ca. 10.000 Zeichen oder 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3 = 2+1
		P	P 6.4		SS	keine	Schlüsselqualifikation Informationskompetenz II (Tutorium)	Tutorium	1								
	keine	P	P 7 / II	Moderner Buchmarkt: Vertrieb und Marketing	SS												
(4.)		P	P 7.2		SS	keine	Marketing und Vertrieb im Buchhandel II	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(4.)		P	P 7.3		SS	keine	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung im Buchhandel	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 8 / II	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 8.0.1, P 8.0.2 und P 8.0.4 bis P 8.0.7 sind fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen. Dabei sollen im 3. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten und im 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(4.)		WP	P 8.0.2		WS und SS	keine	Finanzierung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	P 8.0.6		WS und SS	keine	Personal und Organisation	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	P 8.0.7		WS und SS	keine	Digitale Unternehmung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 9 / II	Neue Medien und Buchhandel	SS												
(4.)		P	P 9.3		SS	keine	Digitalisierungstechniken und ihr Einsatz	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 8 / III	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 8.0.1, P 8.0.2 und P 8.0.4 bis P 8.0.7 sind fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen. Dabei sollen im 3. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten und im 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(5.)		WP	P 8.0.4		WS und SS	keine	Competition & Strategy	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	P 8.0.5		WS und SS	keine	International Management	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 10 / I	Vergleichende Medien- und Kommunikationsgeschichte	WS												
(5.)		P	P 10.1		WS	keine	Buchhandelsgeschichtsschreibung im Vergleich	Fortgeschrittenenseminar	2	keine	MTP	Thesenpapier und Hausarbeit	ca. 3.000 Zeichen und ca. 25.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	9
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
	keine	WP	WP 1 / I	Schlüsselqualifikation EDV-Kompetenz	WS												
(5.)		P	WP 1.1		WS	keine	Anwendungsorientierte EDV	Übung	2	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
	keine	WP	WP 2 / I	Schlüsselqualifikation Sprachpraxis	WS und SS												
Folgende Sprachen in unterschiedlichen Niveaustufen stehen zur Auswahl: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Schwedisch, Norwegisch, Türkisch, Japanisch, Niederländisch und Englisch.																	
(5.)		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikation Sprache 1	Übung	2	keine	MTP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
6. Fachsemester																	
	keine	P	P 10 / II	Vergleichende Medien- und Kommunikationsgeschichte	SS												
(6.)		P	P 10.2		SS	keine	Rahmenbedingungen der Buchmärkte im internationalen Vergleich	Fortgeschrittenenseminar	2	keine	MTP	Thesenpapier	ca. 3.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	6

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 11	Internationale Medienmärkte	SS												
(6.)		P	P 11.1		SS	keine	Internationale Verlagslandschaft	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(6.)		P	P 11.2		SS	keine	Spezialbuchmärkte im internationalen Vergleich	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2
(6.)		P	P 11.3		SS	keine	Internationales Lizenzgeschäft	Übung	1	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	erfolgreiche Teilnahme an P 6	P	P 12	Abschlussmodul	SS												
(6.)		P	P 12.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsfragen	Kolloquium	1	erfolgreiche Teilnahme an P 6	MTP	Thesenpapier	ca. 3.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	3
(6.)		P	P 12.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 6	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 6	MTP, BAA	Bachelorarbeit	10 Wochen, ca. 75.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
	keine	WP	WP 1 / II	Schlüsselqualifikation EDV-Kompetenz	SS												
(6.)		P	WP 1.2		SS	keine	Technische Aspekte der Herstellung	Übung	2	keine	MTP	Klausur oder Thesenpapier oder Protokoll oder Übungsaufgaben oder Fallstudie	45 Minuten oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen oder 5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
	keine	WP	WP 2 / II	Schlüsselqualifikation Sprachpraxis	WS und SS												
Folgende Sprachen in unterschiedlichen Niveaustufen stehen zur Auswahl: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Schwedisch, Norwegisch, Türkisch, Japanisch, Niederländisch und Englisch.																	
(6.)		P	WP 2.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikation Sprache 2	Übung	2	keine	MTP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
Nebenfach It. Nebenfachsatzung																	60

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / BAA = Bachelorarbeit																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle